

§ 217 StGB: Stirb langsam oder nimm den Zug!

Nur noch unerfahrene Personen dürfen beim Suizid helfen

Im Jahr 2011 haben 17 der 19 Ärztekammern in Deutschland ihren Mitgliedern verboten, Suizidhilfe zu leisten. Ende 2015 wurde außerdem durch § 217 StGB die geschäftsmäßige (auf Wiederholung angelegte) Förderung der Selbsttötung verboten. In der Schweiz hat die Suizidhilfe-Organisation EXIT 110.000 Mitglieder. EXIT und Dignitas helfen jährlich fast 1.000 Menschen mit Natrium-Pentobarbital beim Suizid. Aus vernünftigen Gründen am Ende ihres Lebens suizidwillige Bürger werden in der Kirchenrepublik Deutschland gezwungen, gegen ihren Willen weiter zu leben oder – sofern sie dazu psychisch und körperlich (noch) in der Lage sind – sich zu erhängen, zu erschießen, zu vergiften, in die Tiefe oder vor einen Zug zu springen. „Begründet“ wurde § 217 offiziell mit dem angeblich notwendigen (zusätzlichen) Schutz von alten und schwachen Menschen vor einer Verleitung zum Suizid durch Organisationen wie Sterbehilfe Deutschland e.V. (eine entsprechende Klage der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Dr. Roger Kusch wurde vom Landgericht Hamburg Ende 2015 nicht zugelassen, s. auch <https://bit.ly/2qE4lQ7>) oder einzelne Ärzte wie Uwe-Christian Arnold. Suizidhilfe dürfen jetzt nur noch Ärzte und Angehörige leisten, die damit wenig oder keine Erfahrung haben.

§ 217 StGB ist ein „legales Verbrechen“ gegen die Menschlichkeit

In Deutschland sterben jedes Jahr über 900.000 Menschen. Würde nur 1% von ihnen schweres Leiden am Ende des Lebens durch einen ärztlich assistierten Suizid vermeiden oder abkürzen wollen, wären das jährlich über 9.000 Personen, die unnötig Qualen erleiden würden, wenn berufsrechtliche und strafrechtliche Suizidhilfeverbote nicht wieder abgeschafft würden. Hätten wir so viel Freiheitsliebe und so wenig Kirchenmacht wie in der Schweiz, hätten Suizidhilfevereine über eine Million Mitglieder, die darauf vertrauen könnten, dass sie bei einem nachvollziehbaren Suizidwunsch auf sanfte, sichere und würdige Weise sterben können. Sie könnten dies in Begleitung von Angehörigen und Freunden tun und würden niemand durch ihren Suizid oder den Anblick ihrer Leiche unnötig schädigen. Es gäbe weniger (zeitlich vorgezogene und brutale) Selbsttötungen, Mitleidstötungen (Kissen) und Mitnahmesuizide.

Die Kirchen und konservative Christen im Bundestag stecken hinter § 217

Drei von vier Bürgern lehnen § 217 ab. Außer finanziellem Interesse an Übertherapie und dem Selbstverständnis vieler Ärzte stecken hinter § 217 in erster Linie die Kirchen sowie christliche Abgeordnete der CDU/CSU und der SPD.

**Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, Düsseldorf, wk@reimbibel.de
Meine Artikel und Beschwerden gegen § 217 StGB: www.reimbibel.de/217.htm**